

Im allgemeinen ist in den Kreisen der Presse bisher angenommen worden, daß dieser Paragraph nur auf eine tatsächliche Berichtigung redaktioneller Mitteilungen Bezug nehme, worauf der Ausdruck »Artikel« am Schlusse des zweiten Absatzes hinzudeuten scheint.

Dieser Annahme tritt ein Urtheil des Landgerichtes Hannover entgegen, worüber das »Hannoversche Tageblatt« als das zunächst beteiligte Blatt unter Einfließen kritischer Betrachtungen folgendermaßen berichtet:

»Der § 11 bestimmt: Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltung oder Beurlaubung aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. In der Zeitungspraxis war man bislang gewohnt, das gefährliche Entgegenungsrecht nur auf den redaktionellen Teil des Blattes zu beziehen. Der redaktionelle Teil der Zeitung steht im Gegensatz zum Inseratenteil. In ersterem ist es die Redaktion welche auf denselben einwirkt; im letzteren das inserierende Publikum. Die Redaktion nimmt nur eine kontrollierende Stellung ein: wenn das Inserat strafbaren oder beleidigenden Inhalts ist, findet es keine Aufnahme. In eine Prüfung der tatsächlichen Angaben, soweit sie nicht strafbar oder beleidigend sind, kann sich die Redaktion gar nicht einlassen. Jeder geschäftliche Verkehr hörte alsdann auf. Ob der beste Zuckerkaffee, den Meyer annonciert, wirklich der beste ist, ob der Senf, den Müller anpreist, tatsächlich unübertroffen dasteht, oder ob die Schellfische, die Schmidt ausbietet, frischer sind, als die von Schulz, wie jener in seiner Anzeige behauptet, das ist der Inserenten eigene Sache, die sie unter sich auszumachen haben. Und wenn hier Entgegnungen erfolgen, wenn Schulz als Beteiligter die tatsächlichen Angaben des Schmidt in Bezug auf die Schellfische als unrichtig bezeichnet, so hat er das auf seine eigenen Kosten zu thun und nicht etwa auf Kosten des Blattes.

Die Nummer 15 des Hannoverschen Tageblattes vom 5. Juli 1891 brachte eine Annonce, welche die private Angelegenheit des Inserenten betraf und nichts Beleidigendes oder Strafbares enthielt. Gegen diese »Erklärung« des Inserenten wandte sich ein in der Sache Beteiligter und verlangte auf Grund des § 11 die kostenlose Aufnahme einer Gegenerklärung, was verweigert wurde. Auf die erfolgte Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur des Inseratenteiles des Blattes wegen Verweigerung der kostenlosen Aufnahme des Inserats erkannte das Schöffengericht auf Freisprechung, während die Berufungsinstanz, das Landgericht, den Angeklagten zu 10 M Geldstrafe verurteilte wegen Zuwiderhandlung gegen die Ordnung der Presse.

In dem Erkenntnis des Landgerichtes heißt es u. a.: . . . Sonach ist das Berichtigungsrecht eigentlich ein Entgegnungsrecht, das einem jeden gesetzlich zusteht, der, weil er in irgend einer Beziehung durch die in einer periodischen Druckschrift mitgetheilten Thatsachen, sei es mittelbar, sei es unmittelbar betroffen wird, ein Interesse daran hat, daß letztere nicht unwidersprochen bleiben. . . . Hat aber das gesetzlich gewährte Entgegnungsrecht den bestimmten einfachen Zweck, dem Beteiligten so viel wie möglich eine Wehr gegen die widerspruchsfolle Weiterverbreitung der von ihm als unrichtig beanstandeten tatsächlichen Angaben eines in einer periodischen Druckschrift enthaltenen Artikels in die Hand zu geben, so ist für die dem Entgegnungsrecht entsprechende Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs ferner es auch gleichgiltig, ob der Artikel in dem Inseratenteil oder in dem sogenannten redaktionellen Teil des Blattes enthalten ist, und zwar um so mehr, als es auf der Hand liegt, daß die Gefahren, welche eine widerspruchsfolle Weiterverbreitung der in einer periodischen Druckschrift mitgetheilten Thatsachen im Gefolge haben kann, ebenso gut entstehen können, wenn der sie enthaltende Artikel aus der Feder eines Dritten herrührt, als wenn er nach seiner Stellung im Blatte lediglich auf den Redakteur als Urheber zurückgeführt werden kann.

Soweit das Landgerichtserkenntnis, dem sich die letztinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Celle vom 6. Februar anschließt. Auf Kosten der Zeitung kann danach jemand die unwahrsten Gegenbehauptungen inserieren in eigener Angelegenheit. Den größten Unfug können zwei Kampfhähne in den Spalten des Inseratenteils durch Erklärung und Gegenerklärung, mit Berichtigungen und Gegenberichtigungen an-

richten, und die Zeitung ist dagegen machtlos; sie hat obendrein noch die Kosten zu tragen! Wenn ein Gatte oder Vater bekannt macht, daß seine Frau oder sein Sohn zahlungsunfähig seien und er für keine Zahlung hafte, so kann man es der Ehehälfte oder dem Sohn gewiß nicht verdenken, daß sie ein hohes »sachliches Interesse« an dieser »tatsächlichen Mitteilung« zeigen und unter Berufung auf § 11 die kostenlose Aufnahme einer Gegenerklärung verlangen, in der sie auf Treu und Glauben versichern, der Ehegatte bzw. Vater bezahle ihre Schulden gar nicht, sie wären selbst im Stande ihre Gläubiger zu befriedigen. Selbstverständlich läßt der »Beteiligte« eine solche »tatsächliche Angabe« nicht unwidersprochen; aber statt zur Börse greift er nach dem § 11 und verlangt die kostenfreie Aufnahme einer »Berichtigung«. Das unglückliche Blatt muß so ruhig zusehen, wie die Herrschaften auf seine Kosten öffentlich ihren Kredit stärken.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Hinrichs' fünfjähriger Bücher-Catalog. VIII. Bd. 1886—1890. Bearbeitet von Richard Haupt u. Heinrich Weise. Mit einem ausführlichen Sachregister. 31. Lieferung. Sachregister. S. 153—192. (Naturlehre—Unterricht). Leipzig 1891. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Schul-Wandkarten, Atlanten und Bücher aus dem Verlage von Carl Flemming in Glogau. 12°. 64 S.

Bericht über die Verlagsthätigkeit von R. Friedländer & Sohn in Berlin. No. XX. 1891. October—Dezember. 8°. S. 721—760.

Predigtliteratur. Antiq.-Anzeiger der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. kl. 8°. 49 S. 1486 Nrn.

Rechtswissenschaft. Antiq. Katalog No. 892 von Kirchhoff & Wigand in Leipzig. 8°. 108 S. 3445 Nrn.

Evertebrata. Antiqu. Katalog No. 511 von K. F. Koehler's Antiquarium in Leipzig. 8°. 98 S. 2460 Nrn.

Indices, catalogi etc. librorum prohibitorum et expurgatorum. Inquisitio. Catalogue LXXV de la librairie ancienne Ludwig Rosenthal à Munich. 8°. 16 S. No. 12364—12568.

Praktische u. wissenschaftliche Theologie. Antiqu. Katalog No. 23 von Theodor Rother in Leipzig. 8°. 96 S. 3001 Nrn.

Topographische Kupfer- und Reise-Werke. Städte- und Ortsgeschichte, Archäologie. — Kunst- und illustrierte Werke vorwiegend des XVI.—XVIII. Jahrhunderts. Antiqu. Katalog No. 54 von Rich. Sattler's Antiquariat in Braunschweig. 8°. 16 S. 215 Nrn.

Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau international à Berne. 5. année. No. 2. 15 Février 1892.

Sommaire: Étude sur le droit relatif au contrat d'édition. Considérations générales. Éléments et documents I. Postulats proposés dans une requête adressée au Chancelier de l'Empire en décembre 1888 par le comité exécutif de l'Association des écrivains allemands. II. Maximes de droit conformes, d'après M. Voigtlaender, à la législation, à la jurisprudence et aux usages des libraires-éditeurs. III. Points principaux devant être réglés, d'après M. Streissler, dans le contrat d'édition relatif aux écrits. IV. Résolutions intéressant le droit d'édition, adoptées par des Congrès littéraires et artistiques. V. Définitions. VI. Statut fondamental des rapports juridiques entre auteurs et éditeurs, élaboré par M. Schürmann. — Nouvelles de la propriété littéraire et artistique. France. — Suisse — Espagne. Pays scandinaves (Danemark, Norvège). — Nécrologie: Aloys d'Orelli. — Faits divers. — Bibliographie.

Ausstellungspreis. — Auf der internationalen Ausstellung für das rote Kreuz, Armeebedarf, Hygiene u. in Leipzig wurde der Verlagsbuchhandlung Eduard Besold in Leipzig die goldene Medaille der Ausstellung zuerkannt für die »Vorlesungen über die öffentliche und private Gesundheitspflege« von Prof. Dr. Rosenthal-Erlangen.

→ Sprechsaal. ←

Bescheidene Bitte eines Sortimenters an die Herren Verleger.

Wenn ich die nachstehende Bitte an die Verleger richte, glaube ich nicht nur im Interesse der Sortimenter zu reden, sondern auch in dem der Verleger selbst.

Man findet so oft Verkäufe von Verlagswerken im Börsenblatte angezeigt, wobei die Jahreszahlen des Erscheinens der einzelnen Bücher nicht mitgeführt sind. Für die Käufer oder Verkäufer der Verlagswerke wäre es ein leichtes, bei der Zusammenstellung des

Inserates auch die Jahreszahlen mit aufzuschreiben, während der gewissenhafte Sortimenter, der sich alle die Verlagsveränderungen in seinem Hinrichs oder Heinsius oder Kayser notiert, eine Unmenge Zeit verliert mit dem Auffuchen der Titel in den einzelnen Bänden des Lexikons.

Ich habe beispielsweise ein Börsenblatt zur Hand, in dem eine Verlagsbuchhandlung in Stuttgart den Kauf von 17 Verlagsartikeln aus einem anderen Verlage anzeigt. Als nun der Herr Käufer die Anzeige abfaßt, hatte er vermutlich einen Verlagskatalog des Vorbesizers vor sich liegen, oder die Artikel selbst, oder sie befanden sich für ihn in erreichbarer Nähe. Und war dieses nicht der Fall, so hätte er sich doch